

Firma  
Niedermühlbichler Baugesellschaft m.b.H.  
An der Sandleiten 5  
9871 Seeboden am M. S.

## Bescheid

### Spruch

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See erteilt der Firma Niedermühlbichler Baugesellschaft m.b.H. auf Grund ihres Antrages vom 26.04.2024, die straßenpolizeiliche

**Bewilligung zur Benützung von Teilen des Grundstückes 726/5, KG Seeboden,  
(„Goldeckweg“) innerhalb der Markierungen lt. Lageplan**

**an voraussichtlich 2 Werktagen  
im Zeitraum zwischen 02.05. und 31.05.2024  
für die Herstellung eines Fernwärmeanschlusses**

unter folgenden Auflagen:

- Die Absicherung bzw. Kennzeichnung der benutzten Flächen hat nach den Bestimmungen der RVS und der Straßenverkehrsordnung zu erfolgen.
- Die Absperrung muss während der Nachtzeiten bzw. schlechter Sicht gem. den gesetzlichen Bestimmungen ausreichend beleuchtet werden.
- Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, insbesondere den §§ 48-57 und der Straßenverkehrszeichen und Bodenmarkierungsverordnung entsprechen.
- Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen udgl. sind gegen Fahrbahn, Gehsteig, Gehweg, Radfahranlagen etc. durch rot-weiß gestreifte Latten, Gitter, Scherengitter o.ä. standfest abzuschränken.
- Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen auf die freizuhaltenen Verkehrsflächen zu sichern.
- Offene Künetten, Gruben, Schächte etc. sind so abzusichern, dass ein irrtümliches Betreten oder Befahren vermieden wird.
- Zufahrten, Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückung aufrechtzuerhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.
- Die provisorisch geschlossenen Künetten sind laufend zu überwachen und bis zur endgültigen Wiederherstellung in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.

- Für die Wiederherstellung des Straßenkörpers und der Fahrbahn sind die Auflagen der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See zwingend einzuhalten. Hierfür ist mit dem Wirtschaftshof und Bauamt der Marktgemeinde der Kontakt herzustellen (Hr. Ing. Lagger, 0676/898360300) und die entsprechende Bewilligung einzuholen.

Absperrungseinrichtungen (rot-weiße Scherengitter) und Verbotsschilder gem. § 52 Z. 1 „Fahrverbot in beiden Richtungen“ sind an den nachfolgend genannten Standorten aufzustellen:

- Am Beginn und Ende des jeweiligen Arbeits-/Gefahrenbereiches
- Die Sperre ist an den Sperrtagen im nördlichen und südlichen Einfahrtsbereich des Goldeckweges voranzukündigen
- Am Beginn des Goldeckweges, abzweigend von der B 98, ist ein Vorankünder „Sperre Goldeckweg in 40m – Umleitung über Hauptstraße/Techendorfer Straße“ aufzustellen
- An der Kreuzung Techendorfer Straße/Goldeckweg ist ein Vorankünder „Sperre Goldeckweg in 160m – Umleitung über Techendorfer Straße/Hauptstraße“ aufzustellen
- Für Fußgänger ist eine Durchgangsmöglichkeit zu schaffen.
- Anrainer müssen vom Einschreiter über Einschränkungen ihrer Rechte rechtzeitig informiert werden

#### Kosten:

Gemeindeverwaltungsabgaben	€	27,70
Bundesgebühr (Antrag)	€	14,30
Gesamtsumme	€	<u>42,00</u>

Die Niedermühlbichler Baugesellschaft m.b.H., 9871 Seeboden am M. S., hat diesen Betrag binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides kostenfrei auf das Konto Nr. **IBAN AT60 3947 9000 0000 0505**, BIC RZKTAT2K479 Marktgemeinde Seeboden am M. S. einzuzahlen.

#### Rechtsgrundlagen:

§ 90 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 94 d) Ziff. 16) StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 129/2023; Gebührengesetz 1957 in der geltenden Fassung. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2019 in der geltenden Fassung, TP 10/b

#### Begründung

Die gegenständliche Bewilligung konnte unter den im Bescheid angeführten Auflagen erteilt werden, da bei deren Einhaltung eine wesentliche Beeinträchtigung der Sicherheit nicht zu erwarten ist.

Diese Vorschreibung der Kosten ergibt sich aus den angeführten Verordnungen und Gesetzen.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß §§ 13, 61 und 63 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, i.d.g.F., in Verbindung mit § 94 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung 1998 das Rechtsmittel der Berufung an den Gemeindevorstand zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bürgermeister der Marktgemeinde Seeboden einzubringen.

Die Berufung hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Bescheides gegen den sie sich richtet,

- b) die Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird,
- c) die Erklärung welche Änderungen beantragt werden und
- d) eine Begründung.

Für den Berufungsantrag ist eine Gebühr von € 14,30, für die Beilagen von € 3,90 pro Bogen, jedoch höchstens € 21,80 je Beilage zu entrichten.

Straßenbehörde der Marktgemeinde Seeboden am M. S.

  
Thomas Schäfauer  
Bürgermeister



**Ergeht an:**

1) Firma Niedermühlbichler Baugesellschaft m.b.H., An der Sandleiten 5, 9871 – per E-mail

**Ergeht nachrichtlich an:**

2) Polizeiinspektion Seeboden am M. S., Hauptplatz 9, 9871 Seeboden am M. S. – per E-mail

3) Freiwillige Feuerwehr Seeboden – per E-mail

4) Gemeindekasse – per E-mail

5) Bauamt – per E-mail

6) Wirtschaftshof – per E-mail

7) A.S.A. - FCC-Group – per E-mail an [dispo.seeboden@fcc-group.at](mailto:dispo.seeboden@fcc-group.at)

8) Peter Seppele Gesellschaft m.b.H. – per E-mail an [office@seppele.at](mailto:office@seppele.at)

9) Rossbacher GmbH – per E-mail an [entsorgung@rossbacher.at](mailto:entsorgung@rossbacher.at)

10) Akt